

Ordnungsbehördliche Verordnung
über Sperrzeitregelungen aus besonderem Anlass
für Schank- und Speisewirtschaften
und für öffentliche Vergnügungsstätten
sowie Allgemeine Ausnahmen
vom Verbot der Störung der Nachtruhe
in der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008

§ 1

Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit

- (1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 bis 06.00 Uhr) wird an folgenden Tagen aufgehoben:

1.	Silvester	Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar
2.	Weiberfastnacht	Nacht von Donnerstag auf Freitag
3.	Karnevalssamstag	Nacht von Samstag auf Sonntag
4.	Karnevalssonntag	Nacht von Sonntag auf Montag
5.	Rosenmontag	Nacht von Montag auf Dienstag
6.	Mainacht	Nacht vom 30. April zum 01. Mai

- (2) Die Sperrzeit beginnt für Feuerwehr-, Sport-, Schützen- und Volksfeste, Kirmessen sowie ähnliche Veranstaltungen um 01.00 Uhr für maximal 2 Nächte pro Veranstaltung.
- (3) Diese Regelung gilt nur für diejenigen Stadtteile, in denen die betreffenden Feste nach Abs. 2 jeweils stattfinden. Das Verzeichnis der Veranstaltungen liegt beim Ordnungsamt zur Einsichtnahme aus.

§ 2

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigung, die die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Für die Mai- und Silvesternacht bis 02.00 Uhr
2. Für die Feuerwehr-, Sport-, Schützen- und Volksfeste, Kirmessen sowie ähnliche Veranstaltungen bis 01.00 Uhr für maximal 2 Nächte pro Veranstaltung.

Die Ausnahmen unter 2. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Das Verzeichnis der genannten Veranstaltungen liegt beim Ordnungsamt der Stadt Bad Oeynhausen zur Einsichtnahme aus. Im Rahmen der unter 1. und 2. genannten Veranstaltungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) im Freien, in Zelten oder ähnlichen Baulichkeiten nur bis 24.00 Uhr erlaubt.

(2) Für Zwecke der Außengastronomie können gem. § 9 Abs. 3 LImSchG vom Verbot nach § 9 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen werden:

- a) freitags und samstags bis 24.00 Uhr,
- b) alle anderen Wochentage bis 23.00 Uhr.

Die Ausnahmen beziehen sich nur auf die Freiflächen, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erteilt worden ist.

§ 3

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ausnahmeregelungen des § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 des LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ausnahmeregelungen des § 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bedroht sind.

§ 5
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.06.1994 außer Kraft.

Hinweis: Diese Verordnung ist am 30.12.2008 amtlich bekannt gemacht worden und tritt somit am 07.01.2009 in Kraft.